

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Stadt Geiselhöring erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Geiselhöring erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen,
4. Störungen von Brandmeldeanlagen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- (2) Die Stadt Geiselhöring erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.10.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.11.2000, sowie die Umrechnung auf Euro vom Februar 2002, außer Kraft.

Geiselhöring, den 05. August 2014

STADT GEISELHÖRING

Herbert Lichtinger
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Geiselhöring

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1. ein Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	6,18 €
2. ein Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	7,94 €
3. ein Gerätewagen Logistik (GWL1)	3,80 €
4. ein Mannschaftstransportwagen (MTW)	2,80 €
5. ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	3,17 €
6. ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	3,57 €
7. eine Lichtgiraffe (Beleuchtungsanhänger)	2,00 €
8. ein Tragkraftspritzenanhänger (TS 8/8)	2,00 €
9. ein Einsatzleitwagen	3,17 €
10. ein Anhänger (nicht Nrn. 8 und 9)	1,50 €
11. ein ABC-Erkunder	4,20 €
12. ein ABC-Dekon-P	8,50 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

1. ein Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	98,99 €
2. ein Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	143,15 €
3. ein Gerätewagen Logistik (GWL1)	85,97 €
4. ein Mannschaftstransportwagen (MTW)	23,25 €
5. ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	27,94 €
6. ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	71,64 €
7. eine Lichtgiraffe (Beleuchtungsanhänger)	30,00 €
8. ein Tragkraftspritzenanhänger (TS 8/8)	40,00 €
9. ein Einsatzleitwagen	27,94 €
10. ein Anhänger (nicht Nrn. 8 und 9)	30,00 €
11. ein ABC-Erkunder	87,00 €
12. ein ABC-Dekon-P	215,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

1. eine Tragkraftspritze	55,50 €
2. ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät (Pressluftatmer incl. Atemmaske)	30,00 €
3. ein Notstromaggregat	28,90 €
4. ein Mehrzwecksauger (Nass- und Trockensauger incl. 1 C-Schlauch)	20,00 €
5. ein Lüftungsgerät	23,60 €
6. eine Motorsäge	10,50 €
7. Beleuchtungssatz	25,00 €
8. Greifzug	30,00 €
9. Tauchpumpe	12,40 €
10. Rettungssatz (Schere, Spreitzer)	96,80 €

Für sonstige, nicht aufgeführte Teile, werden die Kosten nach Aufwand verrechnet.

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

a) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender
Stundensatz
berechnet

24,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

b) Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden die vom Bayer. Staatsministerium des Innern festgesetzten und bekanntgegebenen Beträge nach § 11 Abs. 4 AVBayFwG berechnet (**derzeit 13,70 €**). Diese sind für die Entschädigung der Feuerwehrdienstleistenden zu verwenden und werden zuzüglich eines Verwaltungskostenanteils von 1,00 €/Std. erhoben.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und für die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Pauschalgebühren

Pauschalgebühren werden erhoben für

- | | |
|---|----------|
| 1) Öffnen einer Tür | 90,00 € |
| 2) Leihgebühr für Schläuche, sonstige Kleingeräte
und Auffangbehälter (bei 24 Std. Leihdauer pro Stück und Gerät)
Instandhaltungs- und Reinigungsgebühren für Leihgeräte
werden bei Bedarf gesondert in Rechnung gestellt. | 9,00 € |
| 3) Insekteneinsatz (Personalkosten werden extra verrechnet siehe 4.a) | 100,00 € |

6. Fehlalarmierung

- | | |
|---|----------|
| 1) Fehlalarm von Brandmeldeanlagen | 500,00 € |
| 2) Bei einem vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelösten Alarm
Werden die Strecken-, Ausrück- und Personalkosten nach Anfall
berechnet, wenn der Fehlalarm zum Ausrücken der Feuerwehr
geführt hat. | |

7. Verbrauchsgebühren

Als Verbrauchsgebühren wird der Wiederbeschaffungspreis + 10% für die Bevorratung und Lagerhaltung sowie die Entsorgungskosten (entsprechend der jeweils gültigen Tarife der Entsorgungsunternehmen) entsprechend verbrauchter Menge zugrunde gelegt und verrechnet. Berechnet wird u.a. für:

- 1) Ölbindemittel (Sack)
- 2) Ölschläuche (Stück)
- 3) Ölflies (m²)
- 4) Schaummittel (Liter)
- 5) Schlauchpflege je Schlauch (inkl. Prüfung)
- 6) Verschalungsmaterial je Quadratmeter
- 7) Holzbalken, laufender Meter
- 8) Wespen-EX (Liter)
- 9) Schließzylinder für normale Tür
- 10) Schließzylinder – lang für Eingangstüren